

Gerichts

Zeitung.



Das Recht unfer Waffe, Gerechtigkeit unfer Ziel.

Zeitschrift für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: P. Jüterbock in Berlin.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Bringerlohn vierteljährlich 2 Mark 40 Pf. monatlich 80 Pf.

Insertate: die viergespaltene Petitzeile 35 Pf. die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Donnerstag, den 21. Mai.

Sämtliche Postanstalten des Deutschen Reiches nehmen für den Monat Juni Abonnements zum Preise von 84 Pf. auf die „Berliner-Gerichts-Zeitung“ entgegen.

Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung W., 27. Charlottenstraße 27.

Landgericht I.

Erste Strafkammer.

1. Im allgemeinen pflegen die Leute nicht allzu gewissenhaft beim Geldmachen zu sein. Man schätzt eine ziemliche Portion Habgier als eine gute Eigenschaft, und daraufhin erröten manche Schläumeier nicht, beim Gelderwerb recht böse Versuche zu unternehmen. So der Handlungsgehilfe Leopold Krombach, 33 Jahr alt, der vom 26. September 1883 bis zum 27. Februar d. J. bei der Firma Anton und Alfred Lehmann, Jerusalemstraße 28, thätig war. Er bezog einen jährlichen Gehalt von 1800 Mk.; dies Einkommen genügte ihm jedoch nicht, und er kündigte für den 1. April d. J., trat indessen nach einer Rücksprache mit dem Chef des Hauses bereits am 27. Februar d. J. aus dem Geschäft.

Am 5. März nun erhielten die Herren Lehmann ein Schreiben, in welchem der ausgeschiedene Commis erklärte, dem amerikanischen Consul von einer Reihe Zollhinterziehungen, welche sich die Firma habe zu Schulden kommen lassen, Anzeige machen zu wollen. Da Defraudationen dieser Art in Amerika mit einer Strafzahlung zum fünf-hundertfachen Betrage geahndet würden, so müsse sich die Firma auf eine Zahlung in Höhe von 11 542 500 Mk. gefaßt machen. Der Briefschreiber hatte die einzelnen Geschäfte angeführt, bei welchen die Zollhinterziehung stattgefunden haben sollte, und zum Schluß bemerkt, etwaige Berichtigungen der angegebenen Zahlen bis zum 7. März unter der Chiffre „A. B. C. poste restante Stettiner Bahnhof“ entgegennehmen zu wollen.

Herr Alfred Lehmann setzte seinen Sachwalter Herrn Rechtsanwalt Dr. Laube von der Angelegenheit in Kenntnis, und dieser rief, der Sache näherzutreten. Es wurde dem Krombach eine schriftliche Antwort erteilt und um eine Zusammenkunft ersucht. Herr Albert Lehmann traf daraufhin mit dem ehemaligen Bediensteten im Wiener Café des Kaiserhofs zusammen und ersuchte hier Krombach, daß derselbe sich aus den Büchern von seinem Irrtum überzeugen möge. Krombach ging nach einigem Zögern auf den Vorschlag ein, und beide fuhrten nach der Lehmann'schen Wohnung. Ungeachtet der Einsicht in die Bücher beharrte Krombach bei seiner Behauptung wegen der Zollhinterziehungen. Einer der Angestellten der Firma, Herr Benjamin, fragte im Laufe der Auseinandersetzungen den Krombach, was derselbe eigentlich mit der Denunziation beabsichtige.

„Ich erwarte eine Belohnung vom amerikanischen Consul,“ versetzte der Gefragte.

„Nun,“ bemerkte jetzt Herr Benjamin, „eine Belohnung giebt Ihnen vielleicht Herr Lehmann auch.“

„Ueber diesen Punkt kann ich mich nur unter vier Augen ausdrücken,“ erklärte darauf Krombach.

Herr Benjamin entfernte sich, und Krombach bezeichnete Herrn Lehmann die Summe von 30 000 Mk als Schweißgeld.

Kriminalbeamte, die schon bereit standen, nahmen nunmehr Krombach fest. Bei einer Hausdurchsuchung in der Wohnung desselben wurden 74 Blätter aus dem Kopierbuch der Firma, sechs Briefe von einem ihrer amerikanischen Geschäftsfreunde sowie eine Menge von Briefabschriften auf Rechnungsformularen vorgefunden.

Krombach wurde auf Grund der obenerwähnten That-sachen der versuchten Erpressung und des Diebstahls angeklagt.

In der Schlussverhandlung behauptete er, seine Absicht sei lediglich gewesen, von der Regierung der nordamerikanischen Bundesstaaten eine Belohnung zu erlangen.

Die Zeugen Lehmann und Benjamin erklärten, daß bei den in Frage kommenden Verzollungen der Waren stets, wie üblich, der volle Herstellungspreis mit 10 pCt. Aufschlag angegeben worden sei; die nordamerikanischen Zollbehörden haben die Waren stets geprüft und die Preisangabe niemals beanstandet.

Die Staatsanwaltschaft stellte die Schuld des Angeklagten in allen Punkten außer jedem Zweifel.

Der Verteidiger, Herr Rechtsanwalt Saul, bemühte sich, darzulegen, daß ein Erpressungsversuch garnicht vorliege, und daß auch von keinem Diebstahl, sondern höchstens von einer Sachbeschädigung die Rede sein könnte.

Der Gerichtshof erachtete aber die Anklage in ihrem ganzen Umfange erwiesen und verurteilte Krombach mit Rücksicht darauf, daß er die Sache reiflich überlegt und von langer Hand vorbereitet habe, zu 7 Monaten Gefängnis und 1 Jahr Ehrverlust.

2. Eine jener brutalen Szenen, welche das nächtliche Treiben in den großstädtischen Straßen so grell aufstrahlen, spielte sich am 26. Januar d. J. abends gegen 10 Uhr auf dem Artonaplatz ab. Dortselbst wurde der des Weges kommende Arbeiter Bischof plötzlich von einigen Personen umringt und zu Boden geschlagen. Der Ueberfallene, welcher aus mehreren Wunden heftig blutete, folgte mit einem inzwischen hinzugekommenen Schatzmann einem der sich eilig entfernenden Excebuten in das in der Nähe belegene Wolter'sche Schank-geschäft, wo der Verletzte den unter zahlreichen Gästen sitzenden, 34 Jahre alten Arbeiter Ferdinand Kühn als die in Frage kommende Person bezeichnete. Bischof hat übrigens infolge der zrlittenen Mißhandlungen 14 Tage im Bett zubringen müssen. Gegen Kühn ließ sich indessen nur feststellen, daß derselbe zu den Menschen gehörte, welche den Bischof umringten. Die Polizeibehörde setzte daher gegen Kühn mittels Strafmandats eine Geldstrafe wegen groben Unfugs fest.

Kühn fühlte sich hierdurch beschwert und trug auf richterliche Entscheidung an. In diesem Stadium drohte die Sache indessen eine recht bedenkliche Wendung nehmen zu wollen; gleich nach Vernehmung des Hauptzeugen erklärte sich der Schöffengerichtshof darum für inkompetent, weil dringender Verdacht einer vorsätzlichen und gemeinschaftlichen Körperverletzung mittels gefährlichen Instrumentes vorliege. Die Aburteilung der Sache fiel daher dem Landgericht zu.

In der öffentlichen Audienz vor diesem Gerichtshof behauptete Kühn zwar, bei dem Vorfall nicht zugegen gewesen zu sein, welcher Angabe indessen die Beweisaufnahme durchaus nicht entsprach. Andererseits konnte jedoch nicht festgestellt werden, daß sich der Angeeschuldigte bei den Mißhandlungen selbst beteiligt hatte; für eine derartige Annahme sprach nur die Angabe des Zeugen Bischof, der den Angeklagten mit drohend erhobener Faust sich gegenüber gesehen haben will. Im übrigen erhielt die Sache durch die Aussagen mehrerer anderer Zeugen insofern einen andern Anstrich, als diese dem Mißhandelten die Hauptschuld an der Schlägerei zuschrieben. Nach den Angaben dieser Personen hätte Bischof mit zwei umher-schweifenden Schönen einen Streit vom Zaun gebrochen und sei dann nach kurzem Wortwechsel zu Thätlichkeiten übergegangen. Eine der überfallenen Streunen habe sich darauf unter weithinballenden Hülfserufen nach dem Artonaplatz geflüchtet, wo dem hartnäckigen Verfolger mehrere Männer entgegen getreten seien. Bischof mußte übrigens zugeben, an jenem Abend sechs Glas Bier und einige Schnäpse getrunken zu haben.

Der Staatsanwalt betonte, daß derartige, die öffentliche Sicherheit in bedenklicher Weise gefährdenden Ausschreitungen mit aller Strenge geahndet werden müßten, und beantragte eine Gefängnisstrafe von zwei Monaten. Die in Herrn Rechtsanwalt Dr. Hugo Sachs vertretene Verteidigung gab ihre volle Uebereinstimmung mit den Ansichten des Staatsanwalts zu erkennen, bemängelte indessen das zur Ueberführung ihres Klienten erachtete Beweismaterial. Faktisch seien auf erfolgte Hülfserufe von allen Seiten Menschen zusammengeströmt, welche der unter allen Umständen verwerflichen Mißhand-

lung einer schwächlichen Frauensperson ein Ziel gesetzt hätten. Der allgemeine Unwille sei in einem solchen Falle nur zu erklärlich, und es möge denselben bei dieser Gelegenheit von mehreren Seiten in fühlbare Weise Ausdruck gegeben worden sein. Hieraus könne man noch keineswegs Gemeinschaftlichkeit voraussetzen. Mit Hinwegräumung dieses erschwerenden Moments müsse aber auch die ganze Anklage fallen. Es sei durch nichts erwiesen, daß sich der Angeeschuldigte bei diesen Mißhandlungen beteiligt, noch weniger sei festgestellt, daß er sich eines gefährlichen Werkzeuges bedient habe.

Der Gerichtshof erachtete nach längerer Beratung ebenfalls die erschwerenden Momente in Ansehung des Angeklagten nicht für dargehan und erkannte unter Annahme mildernder Umstände wegen einfacher Körperverletzung auf eine Geldbuße von 30 Mk., beziehungsweise auf 6 Tage Gefängnis.

Zweite Strafkammer.

In der Großstadt tritt bei der Jugend der Hang zur Ungebundenheit greller in die Erscheinung als in kleineren Orten, weil in letzteren verwandtschaftlicher Einfluß leichter zur Geltung gebracht werden kann. In dichtem Volksge-wühl kann überhaupt von unausgelehter Beaufsichtigung eines einzelnen Individuums kaum noch die Rede sein; leichtlebige Naturen finden dort immer Gelegenheit, ausschweifenden Zerstreuungen nachzugehen. Im Laumel betrauschender Vergnügungen leiden aber die guten Grund-sätze leicht Schiffbruch, so daß es nicht Wunder nehmen darf, wenn auch wohlbeanlagte, achtbaren Familien angehörige Personen sittlicher Verworfenheit anheimfallen.

So wurde ein braver Gärtlermeister bitter enttäuscht, als er seinen 1866 geborenen Sohn Emil Friedrich Wilhelm Kirschstein vor etwa einem Jahre nach beendeter Lehrzeit in seine Werkstatt als Gehilfen einstellte. Wider-wille gegen jede geregelte Thätigkeit und zügellose Ge-nußsucht standen bei dem Burschen auf gleicher Höhe, der außerdem seine Stellung als Sohn des Geschäftsinhabers zum Nachteil seiner Angehörigen in unverantwortlicher Weise ausbeutete. Da sich schließlich der Tauglichkeits-gänglich dem Müßiggang ergab und die elterlichen Ermah-nungen verachtete, so warf der bedauernswerte Vater Mitte März d. J. das unwürdige Familienmitglied zum Hause hinaus.

Auf den ungerathenen Burschen machte dieser ernste Zwischenfall leider nicht den mindesten Eindruck. Kirsch-stein mietete sich im Hause Annenstraße 41 bei Frau Voigt eine Schlafstelle, bei welcher Frau schon seit Jahr und Tag der in einem großen Restaurant beschäftigte Haus-dienner Kusle, ein strebsamer junger Mensch, wohnte. Während nun der letztere regelmäßig bis nachts ein Uhr thätig war, führte Kirschstein im wahren Sinne des Wortes ein Schlaraffenleben. Frau Voigt war verwundert, wo ihr lebenslustiger Mieter die Mittel zu den ausschweifenden Vergnügungen hernahm.

Ganz gegen seine Gewohnheit machte Kirschstein am 8. April keine Anstalten zum Ausgehen, als derselbe gegen Mittag das Bett verlassen hatte. Dieser Umstand fiel ebenso auf wie das scheinbare Benehmen, welches der Mieter an diesem Tage zur Schau trug. Der letztere entfernte sich überhaupt erst abends gegen zehn Uhr und dann mit so auffälliger Eile, daß sich die verwundert nachstehende Vermieterin eines unbestimmten Verdachtes nicht zu erwehren vermochte. Die in Besorgnis geratene Frau eilte in das von ihr und ihren Angehörigen benutzte Zimmer, in welchem unter einem Bette größerer Sicherheit halber der Koffer des Hausdieners Kusle aufbewahrt wurde, weil sich in diesem Verhältnis die Ersparnisse des jungen Mannes befanden. Der Verschluß des Koffers zeigte zwar keinerlei Spuren äußerer Gewalt; gleichwohl ließ der veränderte Standort desselben erkennen, daß sich unbefugte Hände mit dem Möbel zu schaffen gemacht hatten. Die über-

Seite eine Seite.